

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

1. Änderung der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 230), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40; ABl. EU Nr. L 297 S. 107), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), führt die Deutsche Bundesbank bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch:

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Die Deutsche Bundesbank führt bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte¹ betreiben – nachstehend als Verbriefungszweckgesellschaften bezeichnet² –, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch.

¹ „Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit oder ein Sicherheitenpool auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit oder eines Sicherheitenpools ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient, und (a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht (entweder (a1) durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbrieften Sicherheiten auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten von dem Originator oder durch Unterbeteiligung; oder (a2) die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen) und (b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014			

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Verbriefungszweckgesellschaften den Stand am Quartalsende ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren jeweils für die inländischen und in den anderen Ländern der Währungsunion sowie im Rest der Welt ansässigen Geschäftspartnern, zu melden. Ergänzend sind zu allen Positionen Finanztransaktionen und für die verbrieften Kreditportfolien summarisch Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen anzugeben. Daneben ist bei synthetischen Verbriefungen als nachrichtliche Position der ausstehende Betrag der Gesamttransaktion anzugeben.
2. Auf Antrag der Verbriefungszweckgesellschaft kann die Deutsche Bundesbank von unter 1. genannten Meldepflichten gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung EZB/2013/40 freistellen.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften zu beachten. Soweit eine Freistellung nach Nummer 2 gewährt wird, kann die Übertragung und das Berichtsschema hiervon abweichend bestimmt werden.
4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln, soweit im Rahmen einer nach Nummer 2 erteilten Freistellung kein anderer Termin bestimmt wird.
5. Die Verbriefungszweckgesellschaften melden der Deutschen Bundesbank – Zentrale, Abteilung Bankenstatistik, außenwirtschaftliche Bestandsstatistiken, Frankfurt am Main – darüber hinaus einmalig – innerhalb einer Woche ab dem Tag ihrer Geschäftsaufnahme – ihr Bestehen.

1.2 Die geänderten Meldevorschriften für die Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2014 anzuwenden.

² Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der „Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben“ ist hierunter ein Unternehmen zu verstehen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist: i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds; ii) als Trust; iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung; iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage und dessen Haupttätigkeit den beiden folgenden Kriterien entspricht: a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen, oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators, der Versicherungsgesellschaft oder der Rückversicherungsgesellschaft isolieren; und b) es begibt Schuldverschreibungen, andere Schuldtitel, Verbriefungsfondsanteile und/oder Finanzderivate (nachfolgend die „Finanzierungsinstrumente“) oder beabsichtigt solche zu begeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten zugrunde liegende Aktiva oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8002/2009 vom 4. Februar 2009 (BAnz. Nr. 30 vom 25.02.2009) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth